STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Mai 2009

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Der durch die Steuerreform geschaffene neue Gewinnfreibetrag ab 2010 wird zum Teil auch für jene Steuerpflichtige nutzbar sein, die ihren Gewinn pauschal ermitteln. Außerdem gibt es Organisatorisches für Spender zu den seit Anfang 2009 begünstigten Spendemöglichkeiten zu berichten. Weiters wollen wir Sie auf die Möglichkeit von Rechnungsberichtigungen aufmerksam machen und geben Tipps für Sonderausgaben rund um Schaffung und Sanierung von Wohnraum.

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team

Neuer Gewinnfreibetrag und Pauschalierung

Die Steuerreform bringt auch jene Steuerpflichtige, die ihren Gewinn ab 2010 durch die sogenannte Basispauschalierung ermitteln, zum Teil in den Genuss des neuen Gewinnfreibetrages.

Bisher konnten

- Einnahmen-Ausgaben-Rechner, die ihren Gewinn durch detaillierte Aufzeichnung von Einnahmen und Ausgaben ermittelten sowie
- Handelsvertreter, Künstler/Schriftsteller und Sportler, die Gewinne oder Betriebsausgaben nach der jeweiligen Pauschalierungsverordnung ermittelten,

ihren Gewinn um den Freibetrag für investierte Gewinne reduzieren, sofern sie Investitionen ins abnutzbare Anlagevermögen tätigten.

Die Höhe dieses Freibetrages für investierte Gewinne war begrenzt durch

- maximal 10 % des Gewinnes
- die Höhe der Anschaffungskosten der getätigten Neuinvestitionen
- maximal € 100.000,00.

Steuerpflichtigen, die ihre Betriebsausgaben entsprechend der **Basispauschalierung** ermittelten (6 % oder 12 % der Einnahmen), **wurde der Freibetrag für investierte Gewinne verwehrt**. Diese Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen wurde durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes gestärkt. Es hänge nämlich ausschließlich vom Inhalt der jeweiligen Pauschalierungsregelung ab, ob ein durch Pauschalierung ermitteltes Ergebnis noch um bestimmte Kategorien von Betriebsausgaben gemindert werden dürfe. Welche Kategorien von Betriebsausgaben bei der Gewinnermittlung neben dem Pauschale von 6 % oder 12 % zusätzlich in Abzug gebracht werden dürften, lege das Gesetz eindeutig fest. Diese taxative Aufzählung enthalte den Freibetrag für investierte Gewinne nicht.

Mit der Steuerreform 2009 wird das System des bisher geltenden Freibetrages für investierte Gewinne mit Wirkung **ab der Veranlagung 2010** nun ausgeweitet. Alle natürlichen Personen mit betrieblichen Einkunftsarten kommen in den Genuss des Freibetrages unabhängig davon, ob sie ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanzierung ermitteln.

Ein Teil des neuen Freibetrages, der sogenannte **Grundfreibetrag**, steht nun auch jenen Steuerpflichtigen zu, die ihre Betriebsausgaben entsprechend der **Basispauschalierung** ermitteln. Der Grundfreibetrag beträgt 13 % des erzielten Gewinnes und steht bis zu einem Gewinn von € 30.000,00 zu. Er beträgt somit maximal € 3.900,00 (13 % von € 30.000,00).

Der darüber hinausgehende investitionsbedingte Gewinnfreibetrag steht diesen Steuerpflichtigen jedoch nicht zu.

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Liebe Klientinnen, liebe Klienten!
- Neuer Gewinnfreibetrag und Pauschalierung

Seite 2:

- Rechnungsberichtigungen
- Sozialversicherung für Studenten

Seite 3:

- Listen der begünstigten Spendenempfänger
- Unser Tipp: Aufwendungen für Wohnraumschaffung als Sonderausgaben absetzen
- Impressum

Seite 4:

- Vergütungen für höchstpersönliche Tätigkeiten
- Kurzfristige Liquiditätsplanung
- Steuertermine Mai 2009, VPI

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

Mai 2009

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Sozialversicherung für Studenten

Mitversicherung bei den Eltern
Kinder sind aus dem Versicherungsverhältnis der Eltern grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres krankenversichert. Eine weiterlaufende Mitversicherung ist längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich. Dazu benötigt die Krankenkasse eine Familienbeihilfen-Bestätigung vom Finanzamt, eine semesteraktuelle Schul- bzw. Inskriptionsbestätigung bzw. einen Studienerfolgsnachweis. Liegt kein Schulbesuch oder Studium mehr vor, so ist eine weitere Mitversicherung wegen Erwerbslosigkeit für die Dauer von 24 Monaten möglich.

Freiwillige Versicherung
Die freiwillige Versicherung (Selbstversicherung) steht Studenten zur Verfügung, die in keiner gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Es besteht Anspruch auf Sachleistungen der Krankenversicherung wie z. B. ärztliche Hilfe, Spitalspflege, Heilmittel, Heilbehelfe. Der begünstigte Beitrag beläuft sich auf € 47,68. Die Hälfte dieses Beitrages wird vom Bund getragen. Auf den Versicherten entfallen daher monatlich € 23,84. **Achtung:** Dieser begünstigte Beitrag gilt jedoch nicht, wenn ein Einkommen bezogen wird, welches das Höchstausmaß gemäß Studienförderungsgesetz (aktuell: € 8.000,00) im Kalenderjahr überschreitet.

Geringfügig Beschäftigte
Geringfügig beschäftigte Personen können sich sehr preiswert in der Kranken- und Pensionsversicherung selbstversichern. Aus dieser Krankenversicherung besteht Anspruch auf Sachleistungen und unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Geldleistungen (Krankengeld, Wochengeld). Die Versicherungszeiten dieser Selbstversicherung werden für die Pension als Beitragszeiten berücksichtigt. Für 2009 liegt der monatliche Beitrag bei € 50,48.

Versicherung durch Vollbeschäftigung
Bei Personen, welche als „echte" bzw. „freie" Dienstnehmer beschäftigt werden und ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von € 357,74 monatlich erzielen, liegt eine sogenannte Vollversicherung vor.

Rechnungsberichtigungen

Werden Rechnungen mit falscher Umsatzsteuer ausgestellt, so kann dieser Fehler durch Berichtigungen dieser Rechnungen saniert werden.

Wenn ein österreichischer Unternehmer zum Beispiel Waren an private Abnehmer in Italien versendet und dabei die Lieferschwelle überschritten wird, so müsste nun der österreichische Unternehmer mit italienischer Umsatzsteuer fakturieren. Tut er dies nicht, so wird die Finanz im Zuge einer Prüfung feststellen, dass sich der Ort der Lieferung durch die Überschreitung der Lieferschwelle nach Italien verlagert hat. Die italienischen Steuerbehörden werden von dieser Tatsache informiert und schreiben die italienische Umsatzsteuer vor.
Wie kommt nun der österreichische Unternehmer zur fälschlich ausgewiesenen österreichischen Umsatzsteuer?
Es liegen keine steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen vor, da sich der Leistungsort in Italien befindet. Der Unternehmer schuldet jedoch den in der Rechnung gesondert ausgewiesenen Steuerbetrag in Österreich, sofern er diesen nicht gegenüber dem Abnehmer der Lieferung entsprechend berichtigt.

Die vom leistenden Unternehmer vorzunehmende Berichtigung oder Ergänzung einer Rechnung kann in der Weise erfolgen, dass
a) unter Hinweis auf die ursprüngliche Rechnung die notwendigen Ergänzungen oder Berichtigungen vorgenommen werden oder
b) eine berichtigte Rechnung zur ursprünglichen Rechnung ausgestellt wird.
Der Unternehmer muss nachweisen, dass die berichtigte Rechnung dem Leistungsempfänger zugekommen ist.
Stellt der Unternehmer eine zweite Rechnung für einen Umsatz aus, über den er bereits eine Rechnung gelegt hat, so kann sich eine Steuerschuld ergeben. Um die Rechtsfolgen einer zweiten Rechnungslegung zu vermeiden, muss der Unternehmer in der berichtigten Rechnung auf die ursprüngliche Rechnung hinweisen.

Für die Frage der Ordnungsmäßigkeit von Rechnungen (auch im Rahmen von Berichtigungen) ist es nicht erforderlich, dass über jeden Einzelumsatz eine gesonderte Rechnung ausgestellt wird. In einer Rechnung kann durchaus über mehrere Lieferungen oder Leistungen mit unterschiedlichem Liefer- oder Leistungsdatum abgerechnet werden. Demgemäß sind auch Berichtigungen oder Ergänzungen im Wege von Sammelberichtigungen oder -ergänzungen zulässig.

STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Mai 2009

Listen der begünstigten Spendenempfänger

Das Bundesministerium für Finanzen hat nun weitere Informationen zur organisatorischen Abwicklung der Steuerbegünstigung von Spenden veröffentlicht.

Die begünstigten Spendenempfänger (Vereine und andere Einrichtungen) werden auf der Homepage des BMF *(www.bmf.gv.at)* auf drei Listen veröffentlicht. Zwei dieser Listen betreffen jene Organisationen, die – **ab 2009** neu – als begünstigte Spendenempfänger in Betracht kommen. Erstmals wird die Veröffentlichung der neuen Listen am 31.7.2009 erfolgen. Für die zu diesem Termin erstmalig veröffentlichten Listen gilt die Besonderheit, dass sie auf den 1.1.2009 zurückwirken. Das bedeutet, dass bereits alle ab 1.1.2009 geleisteten Spenden an dort genannte Einrichtungen abziehbar sind. Später hinzukommende Vereine und andere Einrichtungen sind erst ab der Aufnahme in die jeweilige Liste begünstigt.

Nach der erstmaligen Aufnahme in die betreffende Liste bleibt der Status des Vereins oder der anderen Einrichtung als begünstigter Spendenempfänger solange aufrecht, als die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Dies wird im Allgemeinen für einen längeren Zeitraum unverändert bleiben. Fallen die Voraussetzungen weg, so wird das zuständige Finanzamt die Begünstigung wieder aberkennen. Auch dies wird für den Spender erst zu jenem Zeitpunkt wirksam, in dem die Streichung aus der jeweiligen Liste veröffentlicht ist.

Für den Spender ist daher relevant: Sobald und solange ein Verein oder eine andere Einrichtung auf den Listen aufscheint, können an diesen steuerbegünstigt Spenden geleistet werden. Eine Bestätigung des Vereins oder der anderen Einrichtungen (z. B. auf einem Folder oder auf dem Erlagschein), dass „Ihre Spende steuerlich absetzbar“ sei, ersetzt die Veröffentlichung auf der jeweiligen Liste nicht.

Als **Betriebsausgaben** abgesetzte Spenden sind im Rahmen der Gewinnermittlung abzusetzen und auf Verlangen des Finanzamtes belegmäßig nachzuweisen.

Als **Sonderausgaben** abzusetzende Spenden müssen in die Erklärung zur Veranlagung für die Jahre **2009 und 2010** aufgenommen werden.

Auf Verlangen des Finanzamtes müssen die Spenden nachgewiesen werden. Für diesbezügliche Belege (Einzahlungsnachweise) gilt die **allgemeine siebenjährige Aufbewahrungsfrist**.

Ab 2011 ist vorgesehen, dass für die steuerliche Berücksichtigung von Privatspenden dem begünstigten Spendenempfänger grundsätzlich die Sozialversicherungsnummer mitzuteilen ist. Der begünstigte Spendenempfänger (Verein oder ähnliches) muss alle Spenden des Vorjahres (erstmals also des Jahres 2011) samt Zuordnung zum Spender unmittelbar der Finanzverwaltung elektronisch übermitteln. Das Finanzamt kann die Spenden dann automatisch bei der Veranlagung berücksichtigen. Derartige Spenden, die unter Anführung der Sozialversicherungsnummer geleistet werden, dürfen nicht als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Unser Tipp

Aufwendungen für Wohnraumschaffung als Sonderausgaben absetzen

Stehen Aufwendungen unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Schaffung oder Sanierung von Wohnraum, sind diese zum Teil (maximal zu einem Viertel) als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn sie unter eine der folgenden Aufzählungen fallen:

- **8-jährig gebundene Beträge,** die ein Wohnungswerber zur Schaffung von Wohnraum an gemeinnützige Bauvereinigungen, Unternehmen, deren Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnungseigentum ist, oder an Gebietskörperschaften zahlt.
- **Beträge zur Errichtung einer Eigentumswohnung** oder eines **Eigenheims.** Begünstigt werden sowohl die Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen mit dem Erwerb des Grundstücks entstehen als auch die eigentlichen Errichtungskosten. Der Erwerb von bereits bestehendem Wohnraum fällt nicht unter diese Begünstigung.
- **Ausgaben** für die **Sanierung von bereits vorhandenem Wohnraum.** Unter diesen Titel fallen sowohl die Instandsetzung als auch die Herstellung. Zum Instandsetzungsaufwand gehört jener Aufwand, der die Nutzungsdauer des Wohnraumes wesentlich verlängert oder den Nutzungswert des Wohnraumes wesentlich erhöht. Ein Wohnraumsanierungsaufwand ist nur dann als Sonderausgabe zu berücksichtigen, wenn ein Verbesserungsbedarf (z. B. bestehende Heizungsanlage ist nicht mehr funktionsfähig) vorliegt. Instandhaltungsaufwendungen (z. B. Ausmalen und Tapezieren der Räume, Austausch nicht wesentlicher Gebäudeteile) fallen nicht unter den Titel der Wohnraumsanierung. Ein Aufwand für die Wohnraumsanierung ist nur dann Sonderausgabe, wenn die Sanierung von befugten Unternehmern durchgeführt wird.
- **Rückzahlung** von **Darlehen,** welche für die Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung aufgenommen wurden. Auch die Zinsen für derartige Darlehen sind Sonderausgaben.

Impressum: ***Medieninhaber und Herausgeber:*** Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; ***Layout und grafische Gestaltung:*** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; ***Grundlegende Richtung:*** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. ***Haftungsausschluss:*** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.
Fotos: Fotolia, iStockPhoto. ***Stand:*** 16.4.2009

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

Mai 2009

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Kurzfristige Liquiditätsplanung

In manchen Situationen ist es erforderlich, das Augenmerk auf die kurzfristige Liquidität zu richten, um die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens sicherzustellen.

Liquidität aus dem Status

Künftige Einzahlungen können zum Beispiel Kundenforderungen, Forderungen aus Anlagenverkauf oder Lagerabbau betreffen. Kundenforderungen sollten genau geplant werden: Entweder anhand eines Zahlungsspektrums (wieviel Prozent der Kunden zahlen sofort, nach einem Monat, nach zwei Monaten usw.) oder bei großen Projekten durch exakte Planung des Datums des Zahlungseingangs.

Das Gegenstück sind die Auszahlungen aus dem Status, die zum Beispiel Lieferverbindlichkeiten, Steuern und Abgaben betreffen.

Liquidität aus dem laufenden Geschäftsbetrieb

Der Planung der Ein- und Auszahlungen des laufenden Geschäftsbetriebes muss eine Planung der Umsätze, des Wareneinsatzes, der Personalkosten, des sonstigen Aufwandes, der Investitionen und des Privat- bzw. Gesellschafterbereichs zu Grunde gelegt werden.

Liquiditätsplan je Monat od. Woche

	Anfangsbestand Betriebsmittelkredit
+/-	Liquidität aus dem laufenden Geschäftsbetrieb
+/-	Liquidität aus dem Status
=	Endbestand Betriebsmittelkredit

Maßnahmen

Mit dem Liquiditätsplan ist es möglich, kurzfristige Liquiditätsengpässe rechtzeitig zu entdecken und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen: Verschieben von Auszahlungen, Verhandlungen mit der Bank oder mit Lieferanten, Einzahlungen von Kunden beschleunigen (z. B. wenn möglich Anzahlungen vereinbaren).

Vergütungen für höchstpersönliche Tätigkeiten

Höchstpersönliche Tätigkeiten sind nach Meinung des Finanzministeriums zum Beispiel jene eines Schriftstellers, Vortragenden, Wissenschaftlers oder „drittangestellten" Vorstandes. Vergütungen aus diesen Tätigkeiten sind immer demjenigen zuzurechnen, der die Leistung persönlich erbringt.

Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind demjenigen zuzurechnen, dem die Einkunftsquelle zuzurechnen ist. Die Zurechnung von Einkünften muss sich nicht mit dem wirtschaftlichen Eigentum an der Einkunftsquelle decken. Das bedeutet, es kommt auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise an, weniger auf die rechtliche Gestaltung.

Mit dem Wartungserlass 2008 zu den Einkommensteuerrichtlinien wird nun im Bereich der höchstpersönlichen Tätigkeiten folgende Aussage getroffen: Vergütungen für Tätigkeiten von Vortragenden, Schriftstellern, Wissenschaftlern und „drittangestellten" Vorständen sollen **ab 1.7.2009** demjenigen zugerechnet werden, der die Leistung persönlich erbringt. Eine Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft für höchstpersönliche Tätigkeiten soll dadurch verhindert werden.

Das bedeutet, dass zukünftig Einkünfte nicht willkürlich zugerechnet werden können.

Zum Beispiel soll es nicht mehr so leicht möglich sein, dass ein Vortragender seine Tätigkeit über eine ihm gehörende GmbH abrechnet oder ein Universitätsprofessor seine Gutachten über eine zwischengeschaltete GmbH.

Die Einkommensteuerrichtlinien stellen die Rechtsansicht des Finanzministeriums dar. Diese Rechtsansicht ist allerdings unter Experten umstritten. Es wird kritisiert, dass es hier nicht zu einem generellen Durchgriff durch die Rechtsform der Kapitalgesellschaft kommen darf. Dies dürfe nur bei Missbrauch erfolgen.

Steuertermine (Mai)

Fälligkeitsdatum 15. Mai

USt, NoVA, WerbeAbg., KESt für Forderungswertpapiere	für März
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für April
Kammerumlage, Kfz-Steuer	für 1. Quartal 2009
ESt- u. KöSt-Vorauszahlung	für 2. Quartal 2009

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
März 2009	0,8	107,3	118,7
Februar 2009	1,3	107,0	118,3
Jänner 2009	1,2	106,6	117,9